



Brüssel, den 11. Juni 2015
(OR. en)

9225/15
ADD 1

Interinstitutionelles Dossier:
2014/0345 (NLE)

JUSTCIV 129
TRANS 176

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Rat

Nr. Vordok.: 6380/15 JUSTCIV 30 TRANS 56, 17025 ADD 1 JUSTCIV 329 TRANS 602

Nr. Komm.dok.: 17025/14 JUSTCIV 329 TRANS 602 + ADD 1

Betr.: Entwurf des Beschlusses des Rates zur Ermächtigung Österreichs, Belgien und Polens, das Budapester Übereinkommen über den Vertrag über die Güterbeförderung in der Binnenschifffahrt (CMNI) zu ratifizieren oder ihm beizutreten

- Ersuchen um Zustimmung des Europäischen Parlaments
- Erklärung der Delegation des Vereinigten Königreichs

Die Delegationen erhalten in der Anlage eine Erklärung der Delegation des Vereinigten Königreichs für das Protokoll über die Ratstagung, auf der der Entwurf des Beschlusses des Rates zur Ermächtigung Österreichs, Belgien und Polens, das Budapester Übereinkommen über den Vertrag über die Güterbeförderung in der Binnenschifffahrt (CMNI) zu ratifizieren oder ihm beizutreten, angenommen und das Europäische Parlament um seine Zustimmung ersucht wird.

ANLAGE

Erklärung der Delegation des Vereinigten Königreichs zum Entwurf des Beschlusses des Rates zur Ermächtigung Österreichs, Belgiens und Polens, das Budapester Übereinkommen über den Vertrag über die Güterbeförderung in der Binnenschifffahrt (CMNI) zu ratifizieren oder ihm beizutreten

Das Vereinigte Königreich unterstützt den Beschluss des Rates zur Ermächtigung Österreichs, Belgiens und Polens, das Budapester Übereinkommen über den Vertrag über die Güterbeförderung in der Binnenschifffahrt (CMNI) zu ratifizieren oder ihm beizutreten.

Laut dem Ratsbeschluss verfügt die Union insbesondere im Hinblick auf Artikel 29 des Budapester Übereinkommens über die ausschließliche Außenkompetenz, und die Bestimmungen des genannten Artikels berühren als solche die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates und sind daher für alle Mitgliedstaaten bindend.

Das Vereinigte Königreich möchte jedoch darauf hinweisen, dass die Rechtsgrundlage des anzunehmenden Ratsbeschlusses unter den Dritten Teil Titel V des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) fällt. Folglich bindet dieser Ratsbeschluss das Vereinigte Königreich nur dann, wenn es nach dem den Verträgen beigefügten Protokoll (Nr. 21) beschließt, sich daran zu beteiligen.

Dementsprechend hat das Vereinigte Königreich gemäß Artikel 3 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls (Nr. 21) über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts dem Präsidenten des Rates mitgeteilt, dass es sich an der Annahme und Anwendung dieses Beschlusses beteiligen möchte.